

Hintergrund

Der unter anderem mit der DPVKOM vereinbarte Manteltarifvertrag bei der Deutschen Post AG (DP AG) beinhaltet verschiedene besondere Schutzrechte für dienst- und lebensältere Beschäftigte.

1. Besonderer Kündigungsschutz

Alle Arbeitnehmer, die **über 49 Jahre alt** sind und **mindestens 15 Jahre bei der DP AG** arbeiten, sind grundsätzlich vor Kündigungen durch den Arbeitgeber geschützt.

Es gibt hierbei allerdings drei Ausnahmen.

- Die erste Ausnahme ist die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel bei Diebstahl oder schwerer Beleidigung eines Vorgesetzten vor.
- Die zweite Ausnahme ist die so genannte Änderungskündigung, sobald der/die Betroffene dauerhaft eine Tätigkeit mit geringeren Anforderungen wahrnimmt, als die, die in seinem Arbeitsvertrag ursprünglich vereinbart ist (zum Beispiel eine ehemalige Zustellerin, die nun die Aufgabe einer Sortierkraft im Briefzentrum ausübt). In diesem Fall kann die DP AG den/die Beschäftigte(n) um eine Tarifgruppe in der Entgelttabelle herabstufen und entsprechend weniger zahlen (im obigen Beispiel wäre dies statt nach Entgeltgruppe 3 dann nach Entgeltgruppe 2).
- Die dritte Ausnahme ist, wenn jemand über einen langen Zeitraum arbeitsunfähig ist und gleichzeitig Anspruch auf Konzern-Betriebsrente mit VAP-Besitzstand hat. Sollte der/die Betroffene in diesem Fall – nach Aufforderung durch die DP AG – innerhalb von vier Wochen keinen Rentenantrag an die Personalstelle wegen "Postbeschäftigungsunfähigkeit" stellen, kann er/sie vom Arbeitgeber mit einer bestimmten Frist gekündigt werden.

Wichtiger Hinweis in diesem Zusammenhang: Betriebsbedingte Änderungs- und Beendigungskündigungen sind bei der DP AG derzeit bis **31.12.2022 tarifvertraglich ausgeschlossen.**

Für Kolleginnen und Kollegen, **die zum Stichtag 01.11.1997 bereits ein Arbeitsverhältnis zur DP AG und dabei mindestens das 32 Lebensjahr vollendet** hatten, gilt ein noch besserer Schutz. Sie sind heute zumeist **unkündbar** (außer aus besonders schwerwiegendem Grund, zum Beispiel einer strafrechtlichen Verurteilung)!

2. Entgeltsicherung

Arbeitnehmer, die **seit mindestens 31.10.1997 ein Arbeitsverhältnis** mit der DP AG haben, haben – wenn die Beschäftigung auf ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr möglich ist und sie vom Unternehmen wegen einer alternativen Tätigkeit in der Entgelttabelle **"runtergruppiert"** werden – unter einer der folgenden Voraussetzungen **Anspruch auf vollen Lohnausgleich**:

- Die Tätigkeitsänderung ist durch einen Arbeitsunfall bedingt und betriebsärztlich bestätigt.
- Die Tätigkeitsänderung ist wegen einer sonstigen Gesundheitsschädigung notwendig und betriebsärztlich bestätigt.
- Die Tätigkeitsänderung ist durch die altersbedingte Abnahme des persönlichen Leistungsvermögens begründet und der/die Betroffene ist mindestens 55 Jahre alt.

Um den Lohnausgleich zu bekommen, muss der/die Arbeitnehmer(in) allerdings jede ihm/ihr zumutbare Tätigkeit im Unternehmen annehmen.

**Stark.
Kompetent.
Erfolgreich.**

**Wir sind
#FuerDichDa**

DPVKOM
DIE FACHGEWERKSCHAFT